

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

| | |
|----------|---------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | <i>Th. Ge. 9.88</i> |
| Datum: | 1. FEB. 1989 |
| Verteilt | 02. Feb 1989 <i>Feststeller</i> |

FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN

St. Wörter
Josef-Hirn-Straße 7/II
6020 Innsbruck
Telefon: 20750/28
20759/28

Innsbruck, am 89 01 30

Betrifft: Begutachtung der Gesetzesnovelle:
"Geistes- und Naturwissenschaftliches Studiengesetz"

Die Fakultätsvertretung nimmt wie beiliegend ersichtlich
Stellung und lehnt die Novellierung in der vorliegenden
Form kategorisch ab.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit
freundlichen Grüßen

Dietmar Morscher

Dietmar Morscher
f. d. Fachschaft

FACHSCHAFT GEIWI
HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
JOSEF-HIRN-STR. 7/II. TEL. 59424/28

Studienrichtungsvertretung Anglistik/
Amerikanistik an der Universität IBK
Innrain 52, 3. Stock
6020 Innsbruck

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf (GZ 68 336/39-15/88) der Änderung des
Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Innsbruck, am 27.1.1989

Folgende Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des "Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987" wurde von der HörerInnenversammlung Anglistik/Amerikanistik in Innsbruck am 6.12.1988 einstimmig beschlossen:

1. Allgemeines

Unseres Wissens gibt es keine Studien, die eine "Verschlechterung" der universitären Ausbildung dokumentieren. Das bedeutet, daß diese Gesetzesänderung auf Behauptungen und Vermutungen beruht. Wir sind der Meinung, daß, bevor neue Bestimmungen eingeführt werden, zuerst geprüft werden muß, ob das Niveau der heutigen SutdienabgängerInnen wirklich schlechter ist. Falls sich dies bewahrheiten sollte, muß dann untersucht werden, in welcher Hinsicht sich das Studium verschlechtert hat. Erst dann kann konkret daran gearbeitet werden, diese Probleme zu lösen. Vor allem müßte nach der effektivsten Lösung, und nicht nach der billigsten, gesucht werden.

Die Einführung einer 2. Diplomprüfung im Nebenfach für LehramtsstudentInnen würde nicht eine qualitative Verbesserung, sondern vielmehr eine quantitative Mehrbelastung der Studierenden mit sich bringen. Eine zusätzliche Prüfung kann nicht das Niveau des Studiums erhöhen, sondern höchstens den Wissenserwerb der Studierenden erschweren, da sie, statt sich neues Wissen anzueignen, schon erworbenes Wissen wiederholen müßten. Um das Niveau der universitären Ausbildung anzuheben, braucht es von den Betroffenen erarbeitete Gesamtkonzepte, denn die Betroffenen sind am ehesten in der Lage, Mängel zu erkennen. Diese Konzepte

werden sicherlich auch eine Erhöhung der Planstellen und der Lehraufträge mit sich bringen müssen. Es geht nicht an, die Universitäten "zutode zu sparen" und gleichzeitig ihnen ein hohes Bildungsniveau abzuverlangen.

2. Rechtsicherheit

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die rückwirkende Einführung einer zusätzlichen Prüfung nicht tragbar. Im Übrigen führen ständige Änderungen der Studienbedingungen zu Verwirrung und Unsicherheit, sowohl sietens der Studierenden als auch seitens der Lehrenden.

3. Zur Sprachbeherrschungsprüfung

Die geplante Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung ist nicht zielführend. Eher sinnvoll wäre die Verbesserung der Sprachbeherrschungskurse. Dies kann erzielt werden, indem neue Planstellen genehmigt werden, kompetente Lehrende eingestellt werden, und die didaktische Weiterbildung der Lehrenden (d.h., der kontinuierliche Erwerb moderner didaktischer Ansätze) sichergestellt wird. Das Sprachbeherrschungsniveau könnte weiter gehoben werden, indem Auslandsaufenthalte bezahlt und für das Studium angerechnet werden. Derzeit werden nämlich Studierende, die freiwillig ein Auslandsjahr machen, doppelt geschadet: einerseits müssen sie selbst für den finanziellen Aufwand, der mit einem Auslandsaufenthalt verbunden ist, aufkommen, und andererseits verlängert sich dadurch ihre Studienzeit, weil der Auslandsaufenthalt nicht angerechnet wird.

4. Zur EG-Konformität

Die EG-Konformität ist mit dieser Gesetzesänderung keinesfalls gegeben. Abgesehen davon, daß es an den Universitäten der EG-Staaten meist gar kein Nebenfach gibt, und daß die österreichischen Universitäten in räumlicher und finanzieller Hinsicht weit hinter den anderen Universitäten nachhinken, führt dieses Gesetz auch in anderen Bereichen nicht zu einer Angleichung der Strukturen an die der anderen Universitäten. Zum Beispiel sind die Sprachstudien in England so gestaltet, daß, nach einer Ausbildung von drei Jahren, die Studierenden verpflichtet sind, ein bezahltes Auslandsjahr zu absolvieren.

5. Zusammenfassung

Wir lehnen aus oben angeführten Gründen den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen kompromißlos ab. Stattdessen fordern wir eine qualitative Verbesserung des Studiums an den österreichischen Universitäten.

Studienrichtungsvertretung Anglistik/Amerikanistik Innsbruck

Die HörerInnenversammlung Geschichte an der Universität Innsbruck beschloß am 18. 1. 1989 folgende Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des "Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBI Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI Nr. 236/1987":

1. Zum Problem

Das in der Beilage zum Gesetzesentwurf skizzierte Problem der "erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten Studienrichtung" aufgrund des zögernd seit 1981 eingeführten neuen Prüfungssystems (in den meisten Studienrichtungen wurde es erst ab WS 1983/84 eingeführt) kann kaum aufgetreten sein, da aufgrund der Mindeststudiodauer von 9 Semestern + 2 Semester Probejahr die ersten Absolventen erst im Herbst 1987 ein Dienstverhältnis an einer Schule eingehen konnten. Daher kann eine Evaluierung "der erwiesenen Mängel" kaum erfolgt sein, d. h. die Skizzierung des Problems kann sich kaum auf Daten stützen.

2. Zum Ziel

Durch die Einführung einer kommissionellen Prüfung in der 2. Studienrichtung findet eine quantitative Anhebung der Prüfungen statt, jedoch keine qualitative Verbesserung des Ausbildungsniveaus (Begründung siehe Punkt 3).

3. Zum Inhalt

Die Einführung einer kommissionellen Prüfung widerspricht der Intention der Studienreform, pädagogischen Erfahrungen (während bei der Matura die einmalige Großprüfung abgeschafft wird, wird an der Universität die Einführung neuer Großprüfungen versucht) und internationalen Entwicklungen. Außerdem finden in allen Studienrichtungen (siehe z. B. Beilage - Vorlesungsverzeichnis Geschichte) Überblickslehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt statt. Weiters kann kein Überblickswissen durch eine kommissionelle Prüfung in zwei Schwerpunktfächern erarbeitet werden.

4. Zu den Alternativen

Möglichkeiten einer qualitativen Verbesserung wären: Aufstockung des Personalstandes, Verbesserung der Raumsituation, eine Ausweitung der Lehraufträge, eine bessere didaktische Ausbildung und Fortbildung der UniversitätslehrerInnen, eine praxisnähere Ausbildung, ...

5. Zur EG-Konformität

Da die Einführung einer kommissionellen Prüfung in der zweiten Studienrichtung zu einer Verlängerung der Studienzeit führt, die im internationalen Vergleich in Österreich schon jetzt sehr hoch ist, kann diese Maßnahme keineswegs als EG-konform bezeichnet werden.

Außerdem sind Österreichs Universitäten weder in räumlicher, personeller, noch in finanzieller Hinsicht mit Universitäten in der EG vergleichbar.

6. Zu den Kosten

Für die StudentInnen bedeutet diese kommissionelle Prüfung eine bedeutende Mehrbelastung, insbesondere für sozial schwächer

gestellte StudentInnen, da keine begleitenden Maßnahmen im Hinblick auf Stipendien und die Familienbeihilfe diskutiert werden.

7. Schluß

Insgesamt ist diese formale, jedoch nicht inhaltliche Reform rein arbeitsmarktpolitisch ausgerichtet, wobei jedoch die Wirkung auf die Arbeitsmarktsituation nur eine Verzögerung des Arbeitsmarktproblems sein kann. Endlich entspricht es nicht einem Rechtsstaat, ein solches Gesetz rückwirkend einzuführen.

Die Stellungnahme wurde einstimmig angenommen. Die Studienrichtungsvertretung schließt sich der vorliegenden Stellungnahme einstimmig an.


Studienrichtungsvertretung
GESCHICHTE
an der Universität Innsbruck

STRV GESCHICHTE

VORLESUNGSÜBERSICHT DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
Wintersemester 1988/89

I. Neue Studienordnung

A. 1. Studienabschnitt

1. Vorprüfungsfach

617112 Einf. i. d. Stud. Wanner VL2 Mo 16.15-17.45 HS 5
d. Geschichte

Diese Vorlesung behandelt die "existentiellen" Fragen des Geschichtsstudiums und der Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung geschichtsphilosophischer, fachdidaktischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Mittelpunkt stehen Fragen nach dem Sinn der Geschichte und der Geschichtswissenschaft, ihre Beziehung zu Ideologien, Objektivität und die wichtigsten Theorien der einzelnen "Schulen" der Geschichtsschreibung. Diskussion und Kritik in der Vorlesung sind erwünscht und notwendig. Schriftliche Abschlußprüfung über den Gesamtstoff am Ende des Semesters.

617108 Einf. i. d. Stud. Reinalter VL2 Do 17-19 HS 3
d. Geschichte

Diese VL führt strukturgeschichtlich in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft ein, erläutert die Historischen Hilfswissenschaften, Teilgebiete der Geschichte und vermittelt Vorschläge zum technisch-wissenschaftlichen Arbeiten. Dabei werden auch ein kurzer Grundriß der Geschichte der Historiographie seit dem 19. Jh. und der wichtigsten modernen Richtungen innerhalb der Historie sowie marxistische Geschichtstheorien geboten.

Einführende Literatur: E. Faber - I. Geiss: Arbeitsbuch zum Geschichtsstudium, Wiesbaden 1983.

P. Borowsky - B. Vogel - H. Wunder: Einführung in die Geschichtswissenschaft, Opladen 1975.

W. Schulze: Einführung in die Neuere Geschichte, Stuttgart 1987.

Prüfungsmodalitäten: Kolloquium.

Keine besonderen Voraussetzungen.

2. Grundlagenvorlesungen

616004 Grundl. d. Alten Haider VL2 Fr 8.30-10 HS 6
Geschichte I (Schwerpunkt Kulturgeschichte)

Beginn: 14.10.

Teil dieser Pflichtlehrveranstaltung im 1. Studienabschnitt lt. Studienplan.

Keine Voranmeldung! Es soll ein Grundlagenwissen vermittelt werden, das einen Überblick über die Entwicklung in den Hochkulturen des Alten Orients und in Griechenland bis ins 4. Jh. v. Chr. bietet. Dabei wird die Geistesgeschichte in ihren Wechselbeziehungen zu den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen dargestellt.

Vortrag, Fragen jederzeit möglich.

Ergänzende Lektüre des Skriptums zur politischen Geschichte (am Institut für Alte Geschichte erhältlich) wird vorausgesetzt.
Schriftliche Prüfung.

616005 Grundl. d. Alten Ulf VL2 Di 15.30-17 HS 5
Geschichte II

Ausgehend von den gesellschaftlichen Verhältnissen des 4. Jh. v. Chr. in Griechenland sollen Entwicklungslinien bis in die Spätantike skizziert werden: a. für Griechenland selbst b. für die italische Halbinsel.

Der Schwerpunkt der Darlegungen liegt auf der Verbindung der Veränderungen gesellschaftlicher Gegebenheiten und kultureller Ausdrucksformen.

Schriftliche Klaustermine am Ende des WS und wenn nötig am Beginn und während des folgenden Semesters.

617005 Grundz. d. mittelalterl. Maleczek VL2 Di 8-10 HS 5
Geschichte I

617100 Europa zw. Revolution Strnad VL2 Mi,Do 10-11 HS 5
u. demokrat. Prinzip

617107 Geschichte d. Neuzeit Reinalter VL2 Di 15-16 6Q1
III: 18. Jh. (Neuzeit II) Do 16-17 601

617114 Grundriß d. Gesch.: Görtler VL2 Mo 11-13 HS 5
Neuzeit I

617200 Österreichische Ge- Rainer VL2 Mi,Do 9-10 HS 5
schichte II

617207 Grundzüge d. Österr. Weiss VL2 Di 11-13 HS 5
Geschichte I,

617300 Grundriß d. europ. Tenfelde VL2 Mi 10-12 HS 6
Wirtsch.- u. Sozialge-
sch. I: Vom hohen Mittel-
alter bis zum 18. Jh. (an-
rechenbar f. Neuzeit I od.
Sozialkunde)

3. Proseminare

616006 Einf. i. d. Alte Ge- Kipp PS2 Mo 11.05-12.35 SR
schichte, Gr. A 5. St.
(Voranmeldung erforderlich)

616007 Einf. i. d. Alte Ge- Lorenz PS2 Fr 11.05-12.35 SR
schichte, Gr. B 5. St.

Pflichtlehrveranstaltung, beschränkte Teilnehmerzahl, Voranmeldung ab 19.9. im Sekretariat des Instituts f. Alte Geschichte.
Einführung in den Quellenbestand, in Quellenkritik und wissenschaftliche Methodik des Teilstücks Alte Geschichte.
Kombination von Vortrag, Diskussion, gemeinsamer Lektüre und kleineren schriftlichen Arbeiten, Schlußklausur.

616008 Einf. i. d. Alte Ge- Ulf PS2 Di 8.30-10 SR
schichte, Gr. C 5. St.
(Voranmeldung erforderlich)

617007 Proseminar a. mittel- Maleczek PS2 Mi 18-19.30 612
alterl. Geschichte

617106 Proseminar a. Gesch. Bacher, PS2 Do 11-12.45 HS 2
d. Neuzeit Strnad

617113 Proseminar a. Gesch. Gritsch PS2 Mo 8.30-10 HS 4
d. Neuzeit

617210 Proseminar a. österr. Kuprian PS2 Mo 15-17 601
Geschichte

617304 Proseminar a. mittel- Tenfelde PS2 Do 13-15 601
alterl. Gesch. anhand von Themen zur Wirtschafts-